

16/SN-388/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.045/4-4/94

An das  
 Präsidium des National-  
 rates  
in Wien

1010 Wien, den 16. Mai 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Adalbert Skarbovic

Klappe: 6532

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 34 -GE/19

Datum: 17. MAI 1994

Verteilt 20. Mai 1994

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG i.d.F. 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (B-VG-Novelle 1994). *Skarbovic*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeckt sich, als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG i.d.F. 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (B-VG-Novelle 1994) zu übermitteln. Die fachliche Stellungnahme der Sektion II des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Sozialversicherung) konnte aus terminlichen Gründen nicht in die Ressortstellungnahme eingearbeitet werden und wird daher als Beilage übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Walla

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*K. Walla*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.045/4-4/94

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

1010 Wien, den 16. Mai 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Adalbert Skarbal

Klappe: 6532

**Betreff:** Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG i.d.F. 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (B-VG-Novelle 1994).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu dem vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 7. April 1994, GZ. 603.363/63-V/1/94, vorgelegten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG i.d.F. 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (B-VG-Novelle 1994) wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 z 2 (Art. 10 Abs. 1 z 11):**

Von der Übernahme der Kompetenzregelung für die berufliche Vertretung der Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, aus dem B-VG, BGBl. Nr. 139/1948, soll den Erläuterungen zufolge auch die derzeit durch das Landarbeitsgesetz festgelegte Grenzziehung hinsichtlich der Beschäftigtenzahl erfaßt sein. Dies ist aber nicht der Fall: während das Landarbeitsgesetz davon spricht, daß in den erwähnten Genossenschaften dauernd "mehr als fünf" Arbeitnehmer beschäftigt sein müssen, zieht der vorliegende Entwurf die Grenze bei "mindestens fünf" Arbeitnehmern; dies ist aber ein Arbeitnehmer weniger als vom Landarbeitsgesetz gefordert. Es wäre daher der Entwurf entsprechend zu korrigieren.

- 2 -

Die Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 1 Z 11 (Seite 27) führen aus, daß wegen der Übernahme der Kompetenzregelung für die berufliche Vertretung der Dienstnehmer in den erwähnten Genossenschaften aus dem BVG BGBl. Nr. 139/1948 in den Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG das BVG BGBl. Nr. 139/1948 aufzuheben sei. Dieses BVG regelt neben der beruflichen Vertretung auch die Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich des Arbeitsrechts und des Arbeitnehmerschutzrechts für die angesprochene Berufsgruppe. Auch diese wird in das B-VG übernommen; vgl. Art. 12 Abs. 1 B-VG. Die Aufhebung des BVG BGBl. Nr. 139/1948 ergibt sich daher nicht aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG allein, sondern auch aus Art. 12 Abs. 1 B-VG.

**Zu Art. 1 Z 2 und 55 (Art. 10 Abs. 3 und Art. 150):**

a) Art. 10 Abs. 3 B-VG ermöglicht die Betrauung der Länder auch mit der Vollziehung von Angelegenheiten des Art. 10 B-VG, also solchen, die eigentlich in die Vollziehungszuständigkeit des Bundes fallen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob auch hier - so wie in Art. 11 Abs. 4 B-VG - einzelne Vollziehungsakte dem Bundesminister vorbehalten werden können. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn zwar in Angelegenheiten, die die Verfassung den Ländern zur Vollziehung zuweist, einzelne Akte dem Minister vorbehalten werden können, nicht aber in Angelegenheiten, die in der Vollziehung dem Bund zugeordnet sind, von diesem aber den Ländern übertragen werden.

Die weitere Frage ist, ob in solchen Angelegenheiten ein Instanzenzug von der Landesregierung zum Minister eingerichtet werden kann oder ob ein solcher grundsätzlich ausgeschlossen ist.

In den Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 3 Satz 3 wäre näher auszuführen, was unter einem "ganzen Bereich einer solchen Angelegenheit" zu verstehen ist. Aus den Erläuterungen geht lediglich hervor, daß die Aufstellung neuer Verwaltungsstrafatbestände keiner Zustimmung der Länder bedarf. Unklar ist jedoch, ob in den Bundesgesetzen, die schon derzeit in bestimmten Fällen die mittelbare Bundesverwaltung (in Zukunft Landesverwaltung) vor-

sehen, weitere Bereiche in die Landesvollziehung übertragen werden können. So sieht z.B. der Entwurf einer Novelle zum Mutterschutzgesetz, der sich derzeit zur Begutachtung befindet, in einigen Detailbereichen der Vollziehung eine klarere Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Arbeitsinspektion und der Bezirksverwaltungsbehörden vor, wobei es auch zur Übertragung kleinerer Bereiche an die Bezirksverwaltungsbehörden kommt.

Weiters wird derzeit z.B. im Bereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes das Verfahren zur Eintreibung ausständiger Zuschläge in mittelbarer Bundesverwaltung geführt, wobei der Rechtszug zum Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt, wenn die zugrundeliegende Frage die ist, ob ein Betrieb überhaupt unter das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz fällt; im übrigen wird dieses Gesetz jedoch von den Gerichten vollzogen. Es stellt sich daher die Frage, ob die Entscheidung über ausständige Zuschläge eine "Angelegenheit" im Sinne des Art. 10 Abs. 3 ist oder "ein ganzer Bereich einer solchen Angelegenheit" oder weniger. In den Erläuterungen wären daher im Sinne dieser Ausführungen die Begriffe "Angelegenheit" bzw. "ein ganzer Bereich einer solchen Angelegenheit" entsprechend klarzustellen.

- b) Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (Kompetenztatbestand Arbeitsrecht, Art. 10 Abs. 1 Z. 11) ist derzeit ein Großteil der Vollziehung im Sinne des Art. 102 Abs. 3 B-VG in die mittelbare Bundesverwaltung übertragen. Diese Angelegenheiten müssen notwendigerweise in Zukunft nach dem neuen Art. 10 Abs. 3 in die Landesvollziehung übertragen werden. Dies ist zur Beibehaltung der bewährten Verfahrenskonzentration mit u.a. gewerberechtlichen und chemikalienrechtlichen Verfahren unumgänglich. Es müßte daher jedenfalls sichergestellt sein, daß die Übertragung dieser Angelegenheiten nicht durch das Zustimmungsrecht der Länder blockiert werden kann.

Nach den Erläuterungen soll ein Zustimmungserfordernis der Länder zu solchen Übertragungen dann bestehen, wenn ein "... bisher nicht in die Landesvollziehung fallender Teilbereich

eines Kompetenztatbestandes des Art. 10" in die Landesvollziehung übertragen werden soll.

Es muß aber unbedingt davon ausgegangen werden, daß dieses Zustimmungserfordernis nicht für die Übertragung jener Teilbereiche gilt, die bereits bisher nach Art. 102 Abs. 3 in mittelbarer Bundesvollziehung vollzogen wurden.

Zwar sieht die Übergangsbestimmung des Art. 150 Abs. 2 Z. 6 und Abs. 3 Z. 1 vor, daß grundsätzlich die bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Angelegenheiten automatisch und ohne Zustimmung der Länder in die Landesvollziehung übergehen, allerdings (Art. 150 Abs. 2) nur für den Übergang zu neuen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Bundes und der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung betreffen.

Der Wortlaut dieser Bestimmung könnte den Schluß zulassen, daß damit nur jene Angelegenheiten erfaßt sind, deren Vollzugskompetenz durch die B-VG-Novelle selbst von der mittelbaren Bundesverwaltung an die Länder übergeht.

Es wird daher ersucht, in den Erläuternden Bemerkungen folgende Klarstellungen zu treffen:

zu Art. 10 Abs. 3: Das Zustimmungserfordernis der Länder gilt jedoch nicht für die Übertragung jener Teilbereiche von Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1, die bereits bisher gemäß Art. 102 Abs. 3 in mittelbarer Bundesvollziehung vollzogen wurden.

zu Art. 150 Abs. 2 und Abs. 3 Z. 1: Davon erfaßt sind auch jene Angelegenheiten, die bisher gemäß Art. 102 Abs. 3 B-VG an den Landeshauptmann übertragen wurden und zukünftig nach Art. 10 Abs. 3 in die Landesvollziehung übertragen werden.

c) Die Bestimmung des Art. 150 Abs. 3 Z 1 erscheint unklar gefaßt. Sinn der Z 1 ist es offensichtlich, daß in jenen Fällen, in denen in einer Angelegenheit des Art. 10 Abs. 1 derzeit die mittelbare Bundesverwaltung vorgesehen ist, die Vollziehung im Sinne des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 sofort in die Landesverwaltung übergeht, ohne daß es einer Zustimmung der Länder gemäß Art. 10

Abs. 3 Satz 2 bedarf. Eine derartige Bestimmung erscheint unbedingt notwendig. Dies geht aus dem vorliegenden Text jedoch nicht eindeutig hervor, da z.B. das Arbeitsrecht bisher und weiterhin eine Angelegenheit des Art. 10 ist und somit keine Verschiebung der Zuständigkeit für die Vollziehung, sondern lediglich eine Änderung der Übertragungsmöglichkeiten (Landesverwaltung) stattgefunden hat. Der Verweis auf Abs. 2 Z 6 geht somit ins Leere. Es wäre daher eine klarere Formulierung oder zumindest eine Klarstellung in den Erläuterungen erforderlich. Derzeit bestehen überhaupt keine Erläuterungen zu dieser Ziffer.

Weiters stellt sich die Frage, ob damit auch gleichzeitig ein derzeit bestehender Instanzenzug zum Bundesminister abgeschnitten wird. Da dies eine materielle Derogation der entgegenstehenden einfachgesetzlichen Bestimmungen - über die in Art. 150 Abs. 2 Z 6 B-VG erfolgende "Umfunktionierung" der Behörden erster und zweiter Instanz hinaus - bedeuten würde, wäre eine Klarstellung, zumindest in den Erläuterungen, notwendig.

**Zu Art. 1 Z 2 (Art. 11 Abs. 1 Z 3):**

In dem sich auf die Strom- und Schifffahrtspolizei beziehenden Kompetenztatbestand wäre nach den Worten "... mit Ausnahme von Wasserstraßen ..." ein Beistrich einzufügen.

**Zu Art. 1 Z 2 (Art. 11 Abs. 1 Z 8):**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales begrüßt, daß Art. 15 Abs. 1 B-VG nunmehr - entgegen den Vorentwürfen - keine allgemeine Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder für berufliche Vertretungen in Bereichen, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, vorsieht.

Aus Art. 11 Abs. 1 Z 8 und Art. 15 Abs. 1 Z 10 B-VG ergibt sich daher die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder für

- Landwirtschaftskammern,
- Kammern für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft

- 6 -

- berufliche Vertretungen auf dem Gebiet des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens,
- berufliche Vertretungen auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens.

In diesem Zusammenhang stellt sich noch folgende Frage:

Art. VI der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 685/1988, mit der den Ländern die Zuständigkeit zur Regelung der beruflichen Vertretungen auf dem Gebiet des Sportunterrichtswesens und des Berg- und Schiführerwesens übertragen wurde (vgl. derzeit Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG), besagt, daß diese neue Kompetenzregelung weder § 1 des Handelskammergesetzes noch § 5 des Arbeiterkammergesetzes berührt. Der Verfassungsgesetzgeber wollte damit die Kammerzugehörigkeit der Dienstnehmer bzw. der Gewerbetreibenden zu den jeweiligen bundesgesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen beibehalten trotz allenfalls eigenständiger beruflicher Vertretungen auf Landesebene. Es stellt sich die Frage, ob mit der gegenständlichen Neuerlassung der Kompetenzartikel diese Übergangsbestimmung wegfällt. Gegebenenfalls wäre dies entsprechend klarzustellen.

**Zu Art. 1 Z 2 (Art. 11a Abs. 2):**

Nach Art. 11a Abs. 2 steht die Vollziehung des (u.a.) Verwaltungsstrafverfahrens dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

In einem Teilbereich des Arbeitnehmerschutzrechtes (Angelegenheiten, die der Vollziehung nach Landessache sind), werden derzeit die Verwaltungsverfahren von eigenen Bundesbehörden (Arbeitsinspektoraten) geführt, während die Verwaltungsstrafverfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden als funktionelle Bundesbehörden geführt werden (z.B. nach dem Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen, Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, weiters nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz betreffend ärztliche Untersuchungen, Ausnahmen vom Erfordernis der natürlichen Belichtung, Ausnahmen von der Pflicht zur Einrichtung von sicherheitstechnischer und betriebsärztlicher Betreuung).

Da es unverzichtbar ist, daß auch in Zukunft die Verwaltungsstrafverfahren in diesen Angelegenheiten von den Bezirksverwaltungsbehörden geführt werden können, wird um entsprechende Klarstellung (zumindest in den Erläuterungen) ersucht.

**Zu Art. 1 Z 2 (Art. 12):**

Das zu Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG bezüglich der Zahlengrenze (mindestens fünf Arbeitnehmer - mehr als fünf Arbeitnehmer) Ausgeführt gilt auch hier.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte darauf hingewiesen werden, daß der in Art. 12 Abs. 1 vorgesehene Kompetenztatbestand die im Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 139/1948 enthaltene Regelung unverändert übernommen hat.

Abgesehen davon, kann der vorliegenden Fassung zugestimmt werden, da wieder auf "Arbeiterrecht" zurückgegangen wird und die Bestimmungen des B-VG, BGBl. Nr. 139/1948, übernommen wurden.

**Zu Art. 1 Z 4 (Art. 14 a Abs. 2):**

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wären am Ende des ersten Satzes die Worte "... in Gesetzgebung und Vollziehung ..." zu streichen, um eine Wortwiederholung zu vermeiden.

**Zu Art. 1 Z 6:**

a) Art. 15 Abs. 1 Z 5

In Art. 15 Abs. 1 scheint die Anführung des Dienst- und Personalvertretungsrechts der Landes- und Gemeindebediensteten (Z 5), nicht notwendig, da Art. 21 eine eindeutige Regelung trifft. Sollte aber auf Wunsch der Länder dieser Kompetenztatbestand aufgenommen werden, sollten auch die Bediensteten der Gemeinneverbände erwähnt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die allgemeine Regelung des Art. 15 Abs. 1 Z 5 und die Sonderbestimmung des Art. 21 Abs. 1 deckungsgleich sein.

b) Art. 15 Abs. 1 Z 6

Es wäre klarzustellen, daß die Schlichtungsstellen und das Bundeseinigungsamt nach dem Arbeitsverfassungsgesetz und die

Gleichbehandlungskommission nach dem Gleichbehandlungsgesetz von dieser Regelung unberührt bleiben.

c) Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 1 Z 10:

Es wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung klarzustellen, daß die in Art. 10 Abs. 1 Z 11 normierte Zuständigkeit des Bundes bezüglich der Arbeitnehmer in genossenschaftlichen Sägen usw. von dieser Regelung unberührt bleibt.

d) Erläuterungen zu Art. 15

Die Erläuterungen zu Art. 15 wären dahingehend zu korrigieren, daß sie im 2. Absatz der Seite 44 zu lauten hätten: "... für Abs. 4 wird eine Nachfolgeregelung in Art. 11 Abs. 7, für ...".

**Zu Art. 1 Z 12 (Art. 21 Abs. 2):**

a) Auf Grund der nunmehr vorgesehenen Neuregelung des Art. 21 Abs. 2 B-VG steht die Regelungskompetenz für das Dienstrechte der Landes- und Gemeindebediensteten ausschließlich den Ländern zu.

Leistungszusagen und Leistungen von Betriebspensionen, die im Rahmen privatrechtlicher Dienstverhältnisse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gegeben werden, unterliegen damit künftig nicht mehr dem Geltungsbereich des Betriebspensionsgesetzes (BPG). Dies gilt sowohl für "direkte" Leistungszusagen, als auch für Leistungszusagen, die über eine Pensionskasse oder im Wege einer Lebensversicherung finanziert werden.

Nach dem Pensionskassengesetz ist der Abschluß eines Pensionskassenvertrages vom Vorliegen einer Betriebsvereinbarung i.S.d § 3 Abs. 1 BPG oder eines nach § 3 Abs. 2 BPG vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigten Vertragsmusters abhängig. Durch die vorgesehene Kompetenzbereinigung zugunsten der Länder hinsichtlich des Dienstrechtes von Landes- und Gemeindebediensteten kann die erforderliche Voraussetzung für den Abschluß eines Pensionskassenvertrages, z.B. für Gemeindebe-

dienstete durch ein vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigtes Vertragsmuster, nicht mehr erfüllt werden.

- b) Auch hier stellt sich die Frage, welche Wirkung die Neu-erlassung der - inhaltlich unverändert bleibenden - Kompetenzregelung auf die seinerzeitige Übergangsregelung hat: Art. III der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 350/1981, mit der die Kompetenz hinsichtlich der Personalvertretung der Arbeitnehmer in Betrieben der Gemeinden den Ländern zugeordnet wurde, besagt, daß - solange es keine eigene landesgesetzliche Regelung gibt - bundesgesetzliche Vorschriften in Angelegenheiten, die gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen, als Bundesgesetze in Kraft bleiben. Das bedeutet insbesonders, daß das Arbeitsverfassungsgesetz solange auch noch für Gemeindebetriebe gilt, als es keine eigenen landesgesetzlichen Regelungen gibt. Da noch immer einige Bundesländer derartige Vorschriften nicht erlassen haben, bedeutet dies, daß derzeit immer noch das Arbeitsverfassungsgesetz auf Gemeindebetriebe Anwendung findet. Um den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern nicht schlagartig die betrieblichen Interessenvertretung zu entziehen, ist daher die Beibehaltung des Art. III der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 350/1981, notwendig

**Zu Art. 1 Z 22 (Art. 97 Abs. 4):**

Die bisher in Art. 12 Abs. 1 Z 6 aufgezählten Angelegenheiten werden nunmehr anstelle einer Verweisung im Text des Art. 97 Abs. 4 selbst angeführt. In Entsprechung zu Art. 12 Abs. 1 Z 6 alt - und auch zu Art. 12 Abs. 1 neu - wäre auch in Art. 97 Abs. 4 statt des Wortes "Arbeitsrecht" das Wort "Arbeiterrecht" zu verwenden.

In den Erläuterungen zu Art. 97 Abs. 4 sollte entsprechend den Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 5 klargestellt werden, daß mit der Anführung der Angelegenheiten im Text selbst - anstelle der bisherigen Verweisung - keine Änderung des Regelungsinhaltes verbunden ist.

- 10 -

**Zu Art. 1 Z 23 (Art. 98 Abs. 2):**

In Art. 98 Abs. 2 sollte unabhängig vom endgültigen Ergebnis der Bund-Ländergespräche jedenfalls die Formulierung "Gefährdung von Bundesinteressen" und nicht die in früheren Entwürfen gewählte Formulierung "Eingriff in die Bundeskompetenz" gewählt werden. Die Grundsatzwidrigkeit eines Ausführungsgesetzes in Angelegenheiten des Art. 12 stellt zwar sicher eine Gefährdung von Bundesinteressen dar. Fraglich erscheint jedoch, ob auch ein Eingriff in die Bundeskompetenz gegeben wäre. Angesichts der Beibehaltung des Art. 12 soll in derartigen Fällen jedenfalls eine Eingriffsmöglichkeit des Bundes gegeben sein.

**Zu Art. 1 Z 43 (Art. 131 Abs. 1 Z 2):**

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung hätten wie folgt zu lauten: "Ergänzend zur geltenden Rechtslage soll dem zuständigen Bundesminister in Fällen, in denen ihm die Befugnis zur Amtsbeschwerde gegen einen Bescheid des Landes zukommt, das Recht eingeräumt werden, beim Verwaltungsgerichtshof die Sistierung des Vollzuges des Bescheides bis zur endgültigen Entscheidung über dessen Rechtmäßigkeit erwirken zu können."

**Zu Art. 1 Z. 45 (Art. 132 Abs. 1):**

Das Recht des Bundesministers zur Erhebung der Säumnisbeschwerde in Verwaltungsstrafsachen, wenn Organe des Bundes das Recht der Berufung haben (Art. 132 Abs. 1) wird begrüßt. Diese Neuregelung erfolgte u.a. aufgrund einer Anregung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Hinblick auf Strafverfahren in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes (Art. 10 Abs. 1), in denen das Arbeitsinspektorat Parteistellung hat. Laut Erläuterungen ist allerdings an den Fall gedacht, daß die Landesbehörden in Angelegenheiten des Art. 11 einen Verstoß gegen Bundesgesetze nicht ahnden. Es wird daher ersucht, in den Erläuterungen die Wortfolge "Angelegenheiten des Art. 11" zu streichen.

**Zu Art. 1 Z 54 (Art. 149 a Z 21):**

Im Sinne des Punktes 2 des Begleitschreibens des Bundeskanzleramtes (vollständiger Einbau der fugitiven Kompetenzbestimmungen) wird hiezu wie folgt Stellung genommen:

Eine Übernahme dieser Verfassungsbestimmung in das B-VG würde eine weitere Einschränkung des Kompetenztatbestandes "Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt" zugunsten des Art. 10 bedeuten. Eine derartige Änderung wäre zwar sicherlich möglich, würde jedoch die Formulierung des Art. 12 Abs. 1 fast unlesbar machen. Eine eindeutige Formulierung müßte nämlich lauten:

"Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: Arbeiterrecht, mit Ausnahme der Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenzdienst einberufene oder zum Zivildienst zugewiesene Arbeiter, sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt ausgenommen Arbeitnehmer ...".

**Zu Art. 1 Z 54 (Art. 149 a Z 23):**

Zur Zitierung der Verfassungsbestimmung des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) im Art. 149a Z. 23 wird bemerkt, daß die Beifügung des Ausdruckes "1. Teil" nicht erforderlich ist, weil das BPGG der 1. Teil des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 110/1993 ist und es daher ausreicht, das BPGG anzuführen.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

" 23. Art. I des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993;".

Die fachliche Stellungnahme der Sektion II des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Sozialversicherung) konnte aus terminlichen Gründen nicht in die Ressortstellungnahme eingearbeitet werden und wird daher als Beilage übermittelt.

- 12 -

25 Exemplare dieser Stellungnahme (inklusive Beilage) wurden dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

i.V. W a l l a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Lechner

REPUBLIC ÖSTERREICH

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
1010 Wien, Stubenring 1

Zl.21.656/20-1/94

Wien, den 16. Mai 1994

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG i.d.F. 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (B-VG-Novelle 1994);

Auskunft:  
Dr. Michael RAINER  
Klappe: 6354

Stellungnahme.

HEUTE

16. Mai 1994

An die  
Sektion Iim Hause

Die Sektion II bezieht sich auf den unter der Zl.10.045/3-4/94 übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG i.d.F. 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert bzw. aufgehoben werden (B-VG-Novelle 1994), und nimmt hiezu Stellung wie folgt:

**1. Zu Art.10 Abs.3 B-VG i.d.F.d.E. (Art.1 Z 2 d.E.):**

Nach dieser Bestimmung sollen die Länder in Angelegenheiten des Art.10 Abs.1 B-VG (Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung) durch Bundesgesetz mit der Vollziehung betraut werden können; dabei soll die Landesregierung an die Weisungen der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister gebunden sein; weiters ist vorgesehen, daß Bundesgesetze, die eine derartige Angelegenheit insgesamt (oder einen ganzen Bereich) der Landesvollziehung übertragen, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden können.

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Entfall der mittelbaren Bundesverwaltung (entsprechend der zugrundeliegenden politischen Vereinbarung) von besonderer Relevanz.

- 2 -

Im Bereich der Sozialversicherung sind derzeit folgende Fälle der mittelbaren Bundesverwaltung vorgesehen:

- a) Aufsicht des Landeshauptmannes gemäß § 448 Abs.2 ASVG über bestimmte Sozialversicherungsträger;
- b) Tätigkeit des Landeshauptmannes im Rechtsmittelverfahren gemäß den §§ 412 bis 414 ASVG sowie
- c) Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 111 ASVG wegen Verstößen gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht.

Die Sektion II geht davon aus, daß diese Teilbereiche des Kompetenztatbestandes "Sozialversicherungswesen" künftig im Rahmen des Art.10 Abs.3 B-VG i.d.F.d.E. vollzogen werden können (Beauftragung der Länder mit der - teilweisen - Vollziehung von Bundesgesetzen).

Die Sektion II regt in diesem Zusammenhang an, in den Erläuterungen zu Art.10 Abs.3 B-VG i.d.F.d.E. auf die Übergangsbestimmung des Art.150 Abs.3 Z 1 B-VG i.d.F.d.E. (Art.1 Z 55 d.E.) in der Weise hinzuweisen, daß Angelegenheiten, die nach dem Entwurf in Art.10 B-VG verbleiben und derzeit in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, künftig grundsätzlich unter Art.10 Abs.3 B-VG i.d.F.d.E. fallen werden. Hierbei könnte auch klargestellt werden, daß in diesen Fällen die Zustimmung der Länder nicht erforderlich ist (dies kommt derzeit in den Erläuterungen zu Art.10 Abs.3 B-VG i.d.F.d.E. lediglich indirekt zum Ausdruck).

Weiters geht die Sektion II davon aus, daß auch künftig ein Instanzenzug an den zuständigen Bundesminister - wie derzeit in § 415 ASVG für Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes vorgesehen - in Angelegenheiten des Art.10 Abs.3 B-VG i.d.F.d.E. gegeben sein wird.

- 3 -

## 2. Zu Art.11 Abs.1 Z 4 B-VG i.d.F.d.E. (Art.1 Z 2 d.E.):

Es ist nach wie vor offen, ob der Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeeanstalten" in Art.11 B-VG (Gesetzgebung: Bund, Vollziehung: Länder) oder in einem Art.12 B-VG "neu" (Gesetzgebung über die Grundlagen und Ziele beim Bund, Ausführungsgezeitgebung und Vollziehung bei den Ländern) geregelt werden soll.

Hiezu vertritt die Sektion II - wie schon in der Vergangenheit - mit Entschiedenheit den Standpunkt, daß der Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeeanstalten" in Art.11 B-VG (alleinige Gesetzgebungskompetenz des Bundes) geregelt werden sollte, um einer weiteren Rechtszersplitterung auf diesem Gebiet, welche nicht zuletzt auch negative Folgen im Bereich der Sozialversicherung hätte, entgegenzuwirken.

Dazu tritt noch der Gesichtspunkt der Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes und der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Probleme bei der Spitalsfinanzierung haben - wie sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt hat - ihren Grund auch darin, daß den Ländern in diesem Bereich ein zu großer Spielraum zusteht. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat in einem Schreiben an den Herrn Bundesminister vom 21.Februar 1994 in diesem Zusammenhang u.a. folgendes ausgeführt:

"Eine Umsetzung der Ländervorschläge läßt befürchten, daß das "Salzburger Modell" (Pflegegebührenersätze im Ausmaß von 60 % bis 80 % der amtlichen Pflegegebühren) von den Ländern ohne Einflußmöglichkeit des Bundes verwirklicht wird. Schlimmstenfalls könnten die Länder die Pflegegebührenersätze überhaupt gleich hoch wie die amtlichen Pflegegebühren, auf deren Ermittlung die Sozialversicherung keinen Einfluß hat,

- 4 -

festsetzen. Nach Berechnungen des Hauptverbandes auf der Basis 1993 würden sich dadurch folgende Mehreinnahmen der Spitals-erhalter im stationären Bereich ergeben (in Milliarden Schilling):

60 % .....	2,923
70 % .....	8,188
80 % .....	13,445
90 % .....	18,712
100 % .....	23,973

Die Krankenkassen gaben 1992 für die gesundheitliche Versorgung der Versicherten und ihrer (beitragsfrei mit-versicherten) Angehörigen (rund 99 % der österreichischen Bevölkerung) an die 93 Mrd. Schilling aus. Der Löwenanteil davon entfiel auf die Spitäler. Innerhalb der Jahre 1977 bis 1992 erhöhte sich der Finanzierungsanteil der Kassen für die Spitäler, gemessen an den Beitragseinnahmen, von 27,7 % auf 36,4 %. Über 1/3 der Budgetmittel der Krankenkassen geht also an die Spitäler. Insgesamt gab die Sozialversicherung (nicht nur die Krankenversicherung) für die Spitalsfinanzierung 1992 ca. 38 Mrd. Schilling aus. Während sich in den letzten 15 Jahren die durchschnittlichen amtlichen Pflegegebühren aller Spitäler um 300 % erhöht haben, sind die Ausgaben der Kranken-versicherungsträger im selben Zeitraum um 313 % angestiegen. Mehrausgaben müßten auch finanziert werden. Das ist anlässlich der KRAZAF-Vereinbarung 1991 im Zusammenhang mit der 50.ASVG-Novelle durch Einführung eines Zusatzbeitrages in der Kranken-versicherung (siehe § 51b ASVG) geschehen. Könnten die Länder im Rahmen eines Ausbaues ihrer Kompetenzen im Gesundheits- und Krankenanstaltenwesen Kostenverschiebungen zu Lasten der Sozialversicherung vornehmen, dürfte das auch die künftige Lösung in der Krankenanstaltenfinanzierung beeinflussen. Nach Meinung des Hauptverbandes müßten nämlich im Krankenanstalten-

- 5 -

bereich Medizin, Technik und Ökonomie in Zukunft besser als bisher aufeinander abgestimmt werden. Für die gesetzliche Krankenversicherung in Österreich stellt die einnahmenorientierte Ausgabenpolitik einen bestimmenden Grundsatz dar. Wesentlich dabei ist die kostendämpfende Wirkung."

Die Sektion II schließt sich dieser Argumentation vollinhaltlich an und ersucht nachdrücklich, diese Ausführungen in der Ressortstellungnahme zu berücksichtigen. Besonderes Gewicht muß somit bei einer Verwirklichung der Ländervorschläge hinsichtlich der Kompetenzverteilung im Bereich des Krankenanstaltenwesens auf die zu befürchtende Kostensteigerung, die von der gesetzlichen Krankenversicherung mitzutragen wäre, hingewiesen werden.

### **3. Zu Art.98 Abs.2 B-VG i.d.F.d.E. Art.1 z 23 d.E.):**

Nach Punkt 63 der dem Entwurf beigelegten Übersicht vom 7.März 1994 ist die Frage des Umfangs der Einspruchsmöglichkeit der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Länder noch offen bzw. hängt von der Diskussion zum "§ 5 FAG-Modell" ab.

Im Hinblick auf die vielfältigen Verbindungen des Sozialversicherungsrechts zu anderen Materien, insbesondere auch solchen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, spricht sich die Sektion II mit Nachdruck dafür aus, daß diese Bestimmung in der im Entwurf vorgesehenen Fassung (Möglichkeit, Einspruch wegen der "Gefährdung von Bundesinteressen" zu erheben) beibehalten wird.

### **4. Zu Art.150 Abs.2 z 6 B-VG i.d.F.d.E. (Art.1 z 55):**

Nach der zitierten Übergangsbestimmung endet der Instanzenzug in Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache wird, beim Land. Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, handelt es sich hiebei um Fälle der Kompetenzver-

- 6 -

schiebung. Nicht zur Anwendung kommt danach die in Rede stehende Bestimmung nach Auffassung der Sektion II in den Angelegenheiten des Art.10 Abs.1 B-VG. Dies ist im Hinblick auf den Entfall der mittelbaren Bundesverwaltung von besonderer Bedeutung. Wie schon unter Punkt 1 der Stellungnahme der Sektion II ausgeführt, muß im Bereich des Kompetenztatbestandes "Sozialversicherungswesen" auch künftig jedenfalls ein Instanzenzug an den zuständigen Bundesminister gegeben sein.

**5. Zu Art.150 Abs.3 Z 1 B-VG i.d.F.d.E. (Art.1 Z 55 d.E.):**

Diese Übergangsbestimmung enthält einen auf Art.10 Abs.3 zweiter Satz B-VG i.d.F.d.E. (Weisungsrecht der Bundesregierung bzw. des zuständigen Bundesministers bei Vollziehungsberatung der Länder in Angelegenheiten des Art.10 B-VG) verweisenden Halbsatz, welcher darauf hindeutet, daß diese Bestimmung auch für Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, die weiter in Art.10 B-VG geregelt sind, gilt.

Damit steht allerdings die in dieser Bestimmung vorgesehene Anknüpfung an "Abs.2 Z 6" des Art.150 B-VG i.d.F.d.E. (arg.: "Soweit Zuständigkeiten in der Vollziehung vom Bund auf die Länder oder von den Ländern auf den Bund übergehen ....") in einem gewissen Widerspruch, zumal auch diese Bestimmung, wie weiter oben ausgeführt, nach Auffassung der Sektion II nur Fälle der Kompetenzverschiebung erfaßt.

Es wäre daher in den Erläuterungen klarzustellen, daß durch die Verweisung auf Art.10 Abs.3 B-VG die Übergangsbestimmung des Art.150 Abs.3 Z 1 B-VG i.d.F.d.E. auch für Angelegenheiten der (ehemals) mittelbaren Bundesverwaltung, die in Art.10 B-VG verbleiben, gilt.

Darüber hinaus wird angeregt, allenfalls eine ausdrückliche Übergangsbestimmung für Fälle der mittelbaren Bundes-

- 7 -

verwaltung in Angelegenheiten, die in Art.10 B-VG verbleiben, zu schaffen. Hierbei könnte vorgesehen werden, daß die in den jeweiligen Bundesgesetzen geregelte Zuständigkeit des Landeshauptmannes durch diejenige der Landesregierung ersetzt wird.

5. Im übrigen behält sich die Sektion II vor, diese Stellungnahme allenfalls nach Einlangen der Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ergänzen.

Der Abteilungsleiter:

Dr. WIDLAR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

